

1 **Beschlussvorlage**  
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

---

4 **Beschluss Nr.: Bv-L/033/2017**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Liegenschaften, **Verfasser:** Frau Reuther

8 Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen  
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

18.05.2017  
01.06.2017

9 **Betreff: Beschluss zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der**  
10 **Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim**

11 **Beschluss:**

12 Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur  
13 Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis  
14 Barnim (Anlage). Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzu-  
15 schließen.

16 **Begründung:**

17 In den Fällen, in denen Eigentümer eines Grundstückes unbekannt oder nicht auffindbar sind, bestellt  
18 der Landkreis Barnim auf Antrag der Gemeinde einen gesetzlichen Vertreter. In der Praxis werden  
19 regelmäßig Rechtsanwälte bestellt. Der gesetzliche Vertreter ist dann Ansprechpartner in allen das  
20 Grundstück betreffenden Fragen.

21 Der gesetzliche Vertreter hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung  
22 seiner baren Auslagen (Vergütungsfestsetzung). Bisher setzte der Landkreis Barnim die Vergütung  
23 fest. Die Vergütung wird aus dem vorhandenen Vermögen beglichen.

24 In einem Einzelfall hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) entschieden, dass der Landkreis Bar-  
25 nim für die Vergütungsfestsetzung nicht zuständig ist, weil sich der Vergütungsanspruch gegen den  
26 Rechtsträger der Behörde richte, die um seine Bestellung ersucht hat. Das ist, wenn die Gemeinde  
27 den Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gestellt hat, die Gemeinde selbst. Es besteht  
28 daher Handlungsbedarf.

29 Bislang beschränkte sich die Tätigkeit der Amts- und Gemeindeverwaltungen im Bereich der gesetzli-  
30 chen Vertretung im Wesentlichen auf die Stellung von Anträgen auf Einsetzung eines gesetzlichen  
31 Vertreters. Da die oft jahrelange Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters von den Amts- und Gemeinde-  
32 verwaltungen nicht begleitet wird, fällt es regelmäßig schwer, die Angemessenheit der Vergütung zu  
33 prüfen. Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der festgesetzten Vergütung wurden durch den Landkreis  
34 Barnim geführt. Das bisher praktizierte Verfahren soll beibehalten werden. Der Landkreis Barnim soll  
35 die Vergütung auch zukünftig festsetzen. Dazu bedarf es des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen  
36 Vereinbarung.

37 Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden des Landkreises Barnim die  
38 Aufgabe der Vergütungsfestsetzung auf den Landkreis Barnim. Für die Aufgabenwahrnehmung durch  
39 den Landkreis Barnim werden keine Kosten erstattet. Nur wenn kein Vermögen vorhanden ist, das  
40 die Vergütung deckt, erstattet die Gemeinde dem Landkreis Barnim die festgesetzte Vergütung und  
41 die baren Auslagen. In der Praxis handelt es sich dabei um wenige Ausnahmefälle. Daher wird in  
42 diesem Fall die Vergütung im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

43 Die Vereinbarung soll unbefristet, aber mit Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen werden. Sie kommt  
44 nur zustande, wenn alle Gemeinden des Landkreises und der Landkreis Barnim die öffentlich-  
45 rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Form abschließen.

46 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

47  
48 

---

Bürgermeister

---

Sachgebietsleiter/in

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 1	18.05.2017	7	7	0	0

2 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	15
davon anwesend:	15	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	0

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4 .....

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der  
6 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenve-  
7 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 01.06.2017

.....  
Vorsitzender der SW

.....  
Stadtverordnete/r

8  
9